



# Satzung

## **Satzung**

### **des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter e.V.**

(Fassung vom 07.03.2003)

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: "Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter e.V.". Er ist eine Züchtervereinigung nach § 7 Tierzuchtgesetz in der jeweils gültigen Fassung mit dem Sitz in Hannover und erstreckt sich über das Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftskammer Hannover. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Tätigkeit des Vereins**

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§ 51 und 52 der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung der Zucht und Haltung der Grauen Gehörnten Heidschnucke. Zur Erreichung des Zweckes dienen folgende Mittel:

- a) Zusammenschluss aller Züchter und Halter der Grauen Gehörnten Heidschnucke
- b) Beratung der Mitglieder über Züchtung, Fütterung und Haltung der Heidschnucken
- c) Zuchtleitung durch Führung eines Zuchtbuches (Herdbuch) und Durchführung von Leistungsprüfungen
- d) Kennzeichnung der Zuchttiere und ihrer Nachkommen
- e) Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, Schauen und Prämierungen
- f) Durchführung von Absatzveranstaltungen und Verkaufsvermittlung
- g) Empfehlung zur Gesunderhaltung der Herden
- h) Förderung des Absatzes aller Erzeugnisse der Heidschnuckenzucht
- i) Zusammenarbeit mit Behörden, Körperschaften und Organisationen zwecks Förderung der Heidschnuckenzucht und -haltung im Hinblick auf die Erhaltung und Pflege des Landschaftsbildes
- k) Unterstützung von Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Heidschnuckenzucht.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Heidschnuckenzüchter und -halter.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht werden, die, ohne selbst Züchter oder Halter zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

Jeder Züchter und Halter der Grauen Gehörnten Heidschnucke im Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover, der die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit erfüllt, hat das Recht auf Mitgliedschaft.

Mitglieder außerhalb des Gebietes der Landwirtschaftskammer Hannover haben keinen Anspruch auf Beratung vor.

### **§ 4**

#### **Beitritt**

Der Beitritt der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat endgültig. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 5**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf desselben schriftlich der Geschäftsstelle erklärt werden,
- b) durch den Tod eines Mitgliedes.
- c) durch Ausschluss, der durch den Beirat beschlossen wird. Mitglieder, welche der Satzung zuwiderhandeln oder die Interessen des Vereins schädigen, können, solche, die sich betrügerischer Handlungen in der Zuchtbuchführung schuldig gemacht haben, müssen ausgeschlossen werden.

Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie sind zur Zahlung des Jahresbeitrages und sonstiger Leistungen für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.

Sie haben insbesondere

1. die festgesetzten Beiträge und Gebühren zeitgerecht zu zahlen,
2. soweit sie Stamm- oder Herdbuchzüchter sind, die Vorschriften der Zuchtbuchordnung zu erfüllen und die Leistungsprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen,
3. dem Verein die zur Durchführung seines Zweckes benötigten Auskünfte zu erteilen,
4. die ausgewählten Tiere für Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen,
5. die Veräußerung von Zuchttieren nach den Bestimmungen des Vereins vorzunehmen,
6. durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Vereins zu fördern.

## **§ 8**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Der Vorstand
4. Die Züchtersammlung

**§ 9****Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen (Poststempel) unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Sie hat jährlich mindestens einmal stattzufinden.

Ihr obliegt:

1. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Feststellung des Voranschlages
6. Genehmigung der von der Züchtersammlung aufgestellten Zuchtbuchordnung, dabei dürfen die Stamm- und Herdbuchzüchter nach § 35 BGB nicht von den übrigen Mitgliedern überstimmt werden
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 18)
9. Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Satzungsänderungen sind 2/3 und bei Auflösungsbeschlüssen sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

**§ 10****Der Beirat**

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und sechs aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Zuchtleiter mit beratender Stimme.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Zu den Aufgaben des Beirates gehören:

1. Aufstellen der Richtlinien für die Zuchtleitung
2. Beschlussfassung über die Beschickung von Tierschauen

3. Aufstellen des Jahresvoranschlages
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Entscheidung in Personalfragen
6. Wahl eines Beiratsmitgliedes für den Vorstand

Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Auf Wunsch eines Drittels der Beiratsmitglieder muss eine Sitzung stattfinden.

Mit Ausnahme von dringenden Fällen muss eine Einladungsfrist von zehn Tagen eingehalten werden.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer gewählten Person aus dem Beirat sowie dem Zuchtleiter mit beratender Stimme.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende soll von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist berechtigt die Geschäftsführung an eine andere Person zu übertragen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, der Beiratssitzungen und der Züchtersammlung.
2. Vorbereitung der Aufstellung des Jahresvoranschlages und verantwortliche Zeichnung des Jahresabschlusses.
3. Zusammenarbeit mit Behörden, Körperschaften und Organisationen.

Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

Bei allseitigem Einverständnis können Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 12**

### **Die Züchtersammlung**

Die Stamm- und Herdbuchzüchter der Grauen Gehörnten Heidschnucke aus dem Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftskammer Hannover bilden die Züchtersammlung. Diese ist insbesondere für die Aufstellung der Zuchtbuchordnung und alle die Herdbuchzucht betreffenden Fragen zuständig.

## **§ 13**

### **Niederlegung der Beschlüsse**

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates, des Vorstandes und der Züchtersammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Zuchtleiter zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Der Zuchtleiter**

Der Zuchtleiter wird vom Beirat bestellt. Er muss die nach der "Verordnung über Zuchtorganisationen" in der jeweils gültigen Fassung gestellten Anforderungen an den für die Zuchtarbeit einer Züchtervereinigung Verantwortlichen erfüllen.

Ihm obliegt insbesondere:

1. Zuchtleitung und Zuchtbuchführung nach Zuchtbuchordnung
2. Veranlassung der Durchführung und Überwachung von züchterischen Maßnahmen
3. Züchterische Beratung und Überwachung von Verbandskörpern
4. Beratung des Vorstandes, des Beirates und der Züchtersammlung.
5. Vorbereitung und Durchführung der Schauen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen
6. Aufklärungstätigkeit über alle Fragen der Heidschnuckenzucht und -haltung

## **§ 15** **Zuchtbuchordnung**

Der Verein führt ein Zuchtbuch, das in mehrere Abteilungen unterteilt ist. Einzelheiten hierüber und über das Zuchtprogramm, die Zuchtbuchführung, die Kennzeichnung u.a. Bestimmungen über die praktische Zuchtarbeit werden in der Zuchtbuchordnung geregelt. Sie ist Bestandteil der Satzung. Änderungen der Zuchtbuchordnung werden wie Satzungsänderungen geregelt. Bei Abstimmungen über Fragen der Zuchtbuchordnung können die Stamm- und Herdbuchzüchter nach § 35 BGB nicht von den übrigen Mitgliedern überstimmt werden.

## **§ 16** **Entschädigungen für Tätigkeit**

Der Vorstand und der Beirat üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## **§ 17** **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen, die dem Zweck des Vereins in § 2 entsprechen.

---

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2010 in Müden/Oertze beschlossen. Sie tritt mit dem Datum der Eintragung in Kraft, gleichzeitig tritt die am 07.03.2003 (VR 140094 AG Lüneburg) beschlossene Satzung außer Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Hannover unter der VR 201263 am 29.07.2010



Carl-Wilhelm Kuhlmann  
-Vorsitzender-